

---

## Newsletter 1/2012: Der neue Lohnausweis

War der neue Lohnausweis für die Steuerperioden 2009 und 2010 auf freiwilliger Basis zu verwenden, ist er nun für die Steuerperiode 2011 zwingend anzuwenden. Im Folgenden geben wir Ihnen einen kurzen Überblick zu den wichtigsten Punkten.

- jeder Arbeitgeber ist verpflichtet jährlich oder bei Wegzug/Todesfall einen Lohnausweis auszustellen
- grundsätzlich ist eine Aufteilung auf mehrere Einzelausweise durch einen Arbeitgeber nur bedingt zulässig
- unentgeltliche Beförderung sowie Verpflegungs-/Unterkunftsleistungen sind anzugeben
- es sind sämtliche Leistungen bzw. geldwerte Vorteile zu deklarieren; auch dann wenn ein Teil des Lohnes unter bestimmten Bedingungen (z.B. Leasing) ausbezahlt wird
- zum Lohn gehören auch Leistungen die der Arbeitgeber an Dritte für den Arbeitnehmer erbringt (z.B. Wohnungsmiete)
- wird ein Geschäftsfahrzeug auch privat genutzt, so ist pro Monat 0.8% des Kaufpreises (mind. CHF 150.00) zu deklarieren
- unregelmässige Leistungen sind anzugeben (z.B. Bonuszahlungen, Antritts-/Austrittsentschädigungen, Treueprämien, Jubiläumsgeschenke)
- Kapitalleistungen sind anzugeben (z.B. Abgangsentschädigungen und Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter, Lohnnachzahlungen)
- Einkünfte die der Arbeitnehmer beispielsweise aus Mitarbeiterbeteiligungen erhält sind im entsprechenden Beiblatt anzugeben
- Organentschädigungen (Verwaltungs-, Stiftungsratsentschädigungen, Sitzungsgelder, Tantiemen) sind anzugeben; dies gilt jedoch nicht für Honorare die aufgrund der beruflichen Tätigkeit durch den Arbeitgeber in Rechnung gestellt werden
- Spesenvergütungen im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit (z.B. Geschäftsreisen), werden dem Bruttolohn nicht hinzugerechnet
- Pauschalspesen können mit einem durch die Steuerverwaltung oder AHV/IV/FAK-Anstalt genehmigtes Spesenreglement abgerechnet werden
- Löhne die in Fremdwährungen ausbezahlt werden, sind mit dem Jahresmittelkurs welcher durch die Steuerverwaltung publiziert wird in Schweizerfranken umzurechnen

Sollten Sie noch Fragen zum neuen Lohnausweis haben oder Hilfe bei der Einführung des neuen Lohnausweises benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Triesen, 10. Januar 2012